

gabenbereiches außer den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung einer Leitungstätigkeit insbesondere:

- a) hohe fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nach mehrjähriger fachärztlicher bzw. fachzahnärztlicher Tätigkeit, beim Ärztlichen Direktor nach langjähriger erfolgreicher fachärztlicher Tätigkeit, in der Regel davon einige Jahre als Oberarzt, Chef- oder Abteilungsarzt, Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit,
- b) eigene medizinische Fortbildung, Kenntnis und Durchsetzung der Bestimmungen und Grundsätze des Gesundheitswesens, der staatlichen Leitungstätigkeit, der Arbeit, der Planung und des Haushalts, in der Regel Teilnahme an einem Lehrgang für leitende Ärzte bzw. Zahnärzte an der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung,
- c) Befähigung zur politisch-ideologischen Erziehung der Mitarbeiter, zur Anleitung, Weiter- und Fortbildung des medizinischen Nachwuchses sowie zur Organisation und Leitung der Qualifizierung aller Mitarbeiter,
- d) Befähigung zur Leitung einer Einrichtung bzw. Abteilung unter Einbeziehung der Mitarbeiter, zur Entwicklung und Leitung von Kollektiven sowie zur Förderung der Masseninitiative und der Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften. Achtung und Vertrauen der Mitarbeiter, der Patienten und der Bevölkerung, gesundheitserzieherisches Wirken.

## §8

**Bestimmungen zum Arbeitsvertrag**

(1) Die Aufgaben auf einer Weiterbildungsplanstelle sind im Arbeitsvertrag so festzulegen, daß die Einheit von übertragener Arbeitsleistung und Weiterbildung gewährleistet ist. Der Leiter einer Einrichtung, in der Weiterbildungsplanstellen vorhanden sind, ist verantwortlich dafür, daß im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Bestimmungen über die Tätigkeit als Pflichtassistent, über die allgemeinärztliche Tätigkeit und über die Tätigkeit mit Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt eingehalten werden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausschreibung zur Besetzung einer Planstelle, über die fachliche Beurteilung von Bewerbungen durch bestimmte Fachkonzilien, über erforderliche zusätzliche Zustimmungen oder über Berufung und Abberufung bei bestimmten leitenden Tätigkeiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für die Tätigkeit von Pflichtassistenten und für die allgemeinärztliche Tätigkeit von Assistenzärzten kommen die Bestimmungen über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit zur Anwendung, soweit nicht für den Bereich der Human- und Zahnmedizin besondere Bestimmungen getroffen sind.\* Die Regelungen gelten auch für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt, solange der Arbeitsvertrag noch einen Zeitraum umfaßt, der unter die Bestimmungen über die Unterstützung und

\* Anweisung vom 1. Oktober 1961 (Verfügungen und Mittellagen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12.1961 S. 92)

Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit fällt.

## §9

**Die Dauer der Pflichtassistententätigkeit,  
der allgemeinärztlichen Tätigkeit  
und der Tätigkeit mit Weiterbildung zum Facharzt  
bzw. Fachzahnarzt**

(1) Die Dauer der Pflichtassistententätigkeit, der allgemeinärztlichen Tätigkeit und der Tätigkeit mit Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt sowie deren Verlängerungen regeln sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen für diese Tätigkeitsabschnitte.

(2) Die allgemeinärztliche Tätigkeit verlängert sich um die Zeitdauer jeder Unterbrechung, die wegen einer Krankheit oder die aus einem anderen Grunde länger als 3 Wochen gedauert hat, soweit nicht durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, aus berechtigten Gründen ohne Benachteiligung für die Qualifikation eine Ausnahme genehmigt wird.

(3) Die Zeit der Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt verlängert sich neben den Verlängerungen gemäß Abs. 1 ferner um die Zeitdauer jeder Unterbrechung, die wegen einer Krankheit oder aus einem anderen Grunde länger als 3 Wochen im Jahr gedauert hat, soweit nicht durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen aus berechtigten Gründen ohne Benachteiligung für die Qualifikation eine Ausnahme genehmigt wird.

(4) Die Unterbrechung wegen Erholungsurlaub hat keine Verlängerung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten zur Folge.

## §10

**Sonderbestimmungen**

Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes.

## §H

**Geltung innerhalb des Hochschulwesens**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch im Bereich der medizinischen Fakultäten der Universitäten und der Medizinischen Akademien, soweit nicht die besonderen Vorschriften über den wissenschaftlichen Nachwuchs Anwendung finden.

## §12

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Se frin

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates